



Bern, 15. Januar 2020

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Bundesgesetz über die Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Vernichtung von Kleinsendungen im Immaterialgüterrecht: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 15. Januar 2020 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Änderung der Erlasse des Immaterialgüterrechts (Einführung eines Verfahrens zur vereinfachten Vernichtung von Kleinsendungen) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **30. April 2020**.

Die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (insbesondere Marken, Patente, Designs und Urheberrechte) verursacht erhebliche Schäden. Diese reichen von Gewinneinbussen bei den betroffenen Originalherstellern über Ausfälle von Steuern und Sozialabgaben bis hin zu Gesundheitsrisiken für Konsumentinnen und Konsumenten.

Den Zollbehörden kommt bei der Bekämpfung von Fälschungen – also von Waren, die ein Originalprodukt nachahmen und dadurch Rechte des geistigen Eigentums verletzen – eine zentrale Rolle zu. Das Passieren der Grenze ist oft die einzige Gelegenheit, eine Sendung zu überprüfen und sie bei Verdacht auf einen Rechtsverstoss zurückzubehalten. In der Schweiz können Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) einen Antrag stellen, dass rechtsverletzende Waren bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr zurückbehalten werden. Diese Waren können anschliessend vernichtet werden, wenn sich der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer nicht widersetzt. Das Verfahren ist allerdings aufwendig und für Kleinsendungen – die über 90 % der Aufgriffe durch die EZV ausmachen – nicht angemessen.

Mit der Einführung eines vereinfachten Verfahrens für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen sollen namentlich folgende Ziele erreicht werden:



- Senkung des Administrativaufwands für die EZV, so dass mehr Ressourcen für die eigentliche Kontrolltätigkeit zur Verfügung stehen;
- Senkung des Aufwands für die Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums bei Kleinsendungen;
- Steigerung der Aufgriffszahlen von Fälschungen durch die geschilderten Effizienzgewinne.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

rechtsetzung@ipi.ch

Wir bitten Sie, Name und Kontaktdaten der Person anzugeben, an die wir uns bei Fragen wenden können.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr Jürg Herren (Tel. 031 377 72 16 / juerg.herren@ipi.ch) und Frau Sibylle Wenger Berger (Tel. 031 377 72 50 / sibylle.wenger@ipi.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Karin Keller-Sutter
Bundesrätin